

## Rundschreiben 06/2013

Vor Beginn der Sommersaison möchten wir Sie nochmals an einige wichtige Bestimmungen erinnern, bzw. über neue Regelungen informieren.

### **Nachtarbeit im Gastgewerbe:**

Für geleistete Arbeitsstunden zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr steht dem Arbeitnehmer ein Nachtaufschlag von 25 % zu.

### **Minderjährige/Pflichtvisite:**

Minderjährige müssen sich vor Beginn der Arbeit in einem Betrieb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Diese Visite ist Pflicht und muß jährlich erfolgen.

Wichtig: Auch Studenten und Praktikanten, welche in der Sommersaison beschäftigt werden, sind von der Pflichtvisite betroffen!

Dieser Visite müssen sich auch alle zwei Jahre erwachsene Personen unterziehen, die Nachtarbeit (von 22.00 bis 06.00 Uhr) leisten, und zwar immer vor Beginn der Arbeit in einem Betrieb.

Minderjährige dürfen keine Nachtarbeit bzw. Überstunden leisten, nicht an Feiertagen arbeiten und keinen Alkohol ausschenken. Jugendlichen unter 18 Jahren stehen zwei möglichst aufeinanderfolgende Ruhetage (einschließlich Sonntag) zu. Im Gastgewerbe muß der wöchentliche Ruhetag nicht unbedingt auf einen Sonntag fallen.

### **An- und Abmeldungen von Personal:**

Wir bitten Sie, uns die Anmeldungen spätestens am Vortag innerhalb 15.00 Uhr zukommen zu lassen. Später erhaltene Meldungen werden mit einem Aufschlag auf der Rechnung belastet.

Bei Anmeldungen von nicht EU Personen bitte immer eine gültige Aufenthaltsgenehmigung beilegen.

**Weiters weisen wir darauf hin, daß Anmeldungen ohne gültige Steuernummer nicht mehr durchgeführt werden.**

### **Familienzulage:**

Das Ansuchen für die Familienzulage Ihrer Mitarbeiter hat eine Gültigkeit von einem Jahr, und zwar immer vom 1. Juli bis 30. Juni. Alle Arbeitnehmer, die Anspruch auf die Familienzulage haben, müssen somit jährlich den Antrag ab Juli neu ausfüllen.

### **Lehrlinge:**

Wir weisen darauf hin, daß die Lehrverträge ab 2013 nicht mehr an das Amt für Lehrlingswesen versendet werden müssen. Durch die Anmeldung des Personals mit dem Programm Pronotel2 erfolgt die Meldung direkt an das zuständige Amt.

### **Betriebspraktikum, Voucher und Ferialvertrag:**

Für die Sommermonate gibt es unterschiedliche Möglichkeiten bei der Beschäftigung von Studenten.

- Freiwilliges Praktikum: Ein Praktikum kann bereits mit Erreichen des 15. Lebensjahres absolviert werden. Die Dauer geht von 2 Wochen bis 3 bzw. 6 Monate. Die Entlohnung des Praktikanten darf maximal 800 € betragen, es sind keine Sozialabgaben zu entrichten. Es genügt eine Genehmigung beim Arbeitsamt sowie eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der zivilrechtlichen Haftung des

Praktikanten gegenüber Dritten. Bei Jugendlichen, die in der Vergangenheit bereits ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind, ist diese Art des Praktikums nicht zulässig.

- Pflichtpraktikum: Das Pflichtpraktikum wird von der jeweiligen Schule vorgeschrieben, der Praktikant wird von der Schule versichert.
- Voucher: Es handelt sich hierbei um eine gelegentliche Tätigkeit, wobei der Arbeitnehmer maximal 2.000 € pro Jahr und Arbeitgeber verdienen darf (insgesamt 5.000 € auf mehrere Arbeitgeber aufgeteilt). Die Anmeldung ist wie immer spätestens am Tag vor Beginn der Arbeit zu melden, Lohnstreifen usw. werden nicht ausgearbeitet. Bei einem 10 € Voucher erhält der Arbeitnehmer 7,50 €, der Rest sind Abgaben. Wichtig: wir können nur die Anmeldung von volljährigen Studenten vornehmen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung direkt in Bruneck bei der Inps zu erledigen.
- Ferialvertrag: Es handelt sich hierbei um ein zeitlich begrenztes Arbeitsverhältnis (Juni – Oktober, 6 – 14 Wochen) für Schüler ab 16 Jahren. Je nach besuchter Schulklasse ist die Entlohnung auf 55 bis 85 % reduziert, die Sozialabgaben müssen normal entrichtet werden.